

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Beilagen

AMW2-BA-2291/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bham@noe.gv.at

Fax: 07472/9025-21231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at

- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

+43 (7472) 9025

Durchwahl

Datum

Gruber Christine

21276

24.08.2022

Betrifft

Gemeinde Haidershofen; Neuerrichtung eines SPAR-Supermarktes; Politische Gemeinde: Haidershofen, KG: Dorf an der Enns; **Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

durch

A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und

B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die Gemeinde Haidershofen, vertreten durch den Herrn Bürgermeister, hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Neuerrichtung eines SPAR-Supermarktes** im Standort 4431 Dorf an der Enns, KG Dorf an der Enns, Grst.Nr. 350/3, 350/5 und 350/6, Gemeinde Haidershofen, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 14. September 2022

an.

Treffpunkt: ca. 13:30 Uhr an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschafts-

treuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,

- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Hinweis:

Auf die aktuellen Sicherheits- und Hygienebestimmungen zum Verhandlungszeitpunkt wird hingewiesen.

Ergeht an:

3. Gemeinde Haidershofen, z. H. des Bürgermeisters, Vestenthal 8, 4431

**Haidershofen
mit dem Ersuchen**

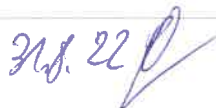
- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.

1. Gemeinde Haidershofen, z. H. des Bürgermeisters, Vestenthal 8, 4431 Haidershofen mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.
Hinweis: bis zum Verhandlungstermin sind folgende Projektergänzungen in 4-facher Ausfertigung vorzulegen: Betreffend der Kältetechnik wurde aufgrund der Kältemittelart R744 und der Menge von 180kg, landesweit intern vereinbart, dass ein Detektieren des CO2 auch im Verkaufsraum erforderlich ist. Dies wäre im Kältetechnikprojekt der Fa. Hauser zu ergänzen.
2. SPAR Österreichische Warenhandels AG, Zweigniederlassung Marchtrenk, SPAR-Straße 1, 4614 Marchtrenk
4. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
5. Gebietsbauamt St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik (Terminvereinbarung mit Ing. Mayer und Ing. Mandl)
6. LF5 Lebensmittelinspektion 5, Abt Karl Straße 25a, 3390 Melk mit dem Ersuchen um Entsendung eines Vertreters der Lebensmittelinspektion
7. Land NÖ, NÖ Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
8. Straßenmeisterei Haag, Steyrer Straße 50, 3350 Haag
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
9. Andreas Siebenhandl GmbH, Voralpenstraße 60/1, 3351 Weistrach
als Nachbar bzw. Grundeigentümer

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r

Angeschiagen am:



Abgenommen am: